

GESELLENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

der Tischlerinnung Rostock - Bad Doberan
Blücherstraße 27a, 18055 Rostock
Tel. 0381- 2520050, Fax 0381 – 25200520, E-Mail: tischler@rostock-handwerk.de



Handreichung zur Tischler-Gesellenprüfung

Inhalt

1. Allgemeines
2. Schriftliche Prüfung
3. Mündliche Prüfung
4. Arbeitsaufgabe I
5. Arbeitsaufgabe II
 - 5.1 Richtlinien zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) im Tischlerhandwerk
 - 5.2 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsmappe
 - 5.3 Besondere Hinweise
 - 5.4 Kriterien zur Bewertung der Arbeitsaufgabe II

Die Gesellenprüfung nach Ausbildungsordnung

Die vorliegende Handreichung ist eine Zusammenstellung wichtiger Inhalte der Prüfungsvorschriften. Sie soll den Prüflingen dazu dienen, sich einen Überblick von dem formalen Ablauf, den Anforderungen und den Leistungsmessungsgrundsätzen der Gesellenprüfung im Innungsbezirk Rostock-Bad Doberan zu verschaffen. **Diese Richtlinie ist verbindlich** für Prüflinge des Innungsbezirkes Rostock – Landkreis Bad Doberan.

1. Allgemeines

Die Gesellenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil, wobei der erste sich in Prüfungsbereiche gliedert und der letzte in die Arbeitsaufgabe I und die Arbeitsaufgabe II untergliedert ist.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich in der vorgeschriebenen Form durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden.

Die Prüfung kann als Ganzes oder in Teilen wiederholt werden. Die Teilnahme an der Gesellenprüfung ist jedoch maximal dreimal zulässig.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die **Note „Ausreichend“** ($\geq 50\%$ der erreichbaren Punkte) erzielt hat:

- im praktischen Teil der Prüfung insgesamt
- im schriftlichen Teil der Prüfung insgesamt
- in mindestens drei Bereichen des schriftlichen Teiles der Prüfung und
- in keinem Bereich des schriftlichen Teiles der Prüfung die **Note Ungenügend** ($\leq 29\%$ der erreichbaren Punkte) erreicht hat.

Besteht ein Prüfling nur Teile der Prüfung, so werden deren Ergebnisse bei der nächsten Prüfung angerechnet, sofern höchstens zwei Jahre bis zum nächsten Versuch vergangen sind; nach diesem Zeitraum müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht abgelegt.“ Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Nach Bestehen aller Prüfungsteile erhält der Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Teilergebnisse des schriftlichen Teiles der Prüfung und des praktischen Teiles der Prüfung ersichtlich werden. Die Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teiles der Prüfung wird unter 2.0 näher erläutert; die Ermittlung des Ergebnisses des praktischen Teiles der Prüfung ergibt sich durch Addition der Punkte für die Arbeitsaufgaben I und II und anschließender Teilung durch zwei.

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung, aus der dieser Sachverhalt und die Ergebnisse der Prüfungsteile hervorgehen.

Besteht nach nicht bestandener Prüfung das Ausbildungsverhältnis nicht mehr fort, so kann sich der Prüfling selbständig für den nächsten Prüfungstermin anmelden; er trägt dann die Kosten für die Teilnahme an der Prüfung selbst.

Jede Zulassung zur Prüfung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde; nach diesem Termin festgestellte gefälschte Unterlagen oder falsche Angaben (siehe z.B. Selbständigkeitserklärung) führen zum Nicht-Bestehen der Prüfung.

2. Schriftliche Prüfung

Sie unterteilt sich in folgende vier Prüfungsbereiche:

- Gestaltung und Konstruktion
- Planung und Fertigung
- Montage und Service
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bereiche werden an einem Tag mit einer Höchstzeit von insgesamt 300 min geprüft.

Für diese Prüfung zulässige Hilfsmittel werden in der Einladung zu diesem Termin erwähnt und nochmals unmittelbar vor Prüfungsbeginn genannt; andere als diese sind nicht zulässig.

Die Gewichtung der Fächer innerhalb der schriftlichen Prüfung ist wie folgt vorgeschrieben:

- | | |
|--------------------------------|------|
| -Gestaltung und Konstruktion: | 30 % |
| -Planung und Fertigung: | 30 % |
| -Montage und Service: | 20 % |
| -Wirtschafts- und Sozialkunde: | 20 % |

Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ und 0 Punkten bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „0“ bewerten.

Behindert ein Prüfling die Prüfung so, dass die Prüfung nicht durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

3. Mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung)

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung für diejenigen Prüflinge statt, bei denen sie den Ausschlag für das Bestehen der Prüfung geben kann. Ergebnisse dieser Prüfung werden erst am letzten

Prüfungstag (i.d.R. einen Tag nach Abnahme der Arbeitsaufgabe Teil II bzw. nach Feststellung des Ergebnisses) bekannt gegeben.

4. Arbeitsaufgabe I

Anforderungen

Bei der Arbeitsaufgabe I ist in höchstens sieben Stunden ein Erzeugnis aus unterschiedlichen Materialien unter Anwendung maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken herzustellen.

Für die Arbeitsaufgabe I mitzubringende Werkzeuge und Werkstücke werden in der Einladung zu diesem Prüfungstermin genannt.

Bewertungskriterien:

- Planen des Arbeitsablaufes (Arbeitsablaufplan, Materialliste – Fertigungsmaße, Beschlagliste)
- Anreißen, mögliche Aufrisse
- Maschinenarbeit
- Passen der Verbindungen
- Einlassen der Beschläge
- Maß- und Formgenauigkeit (Korpus, Rahmen, Stollen, Zargen, Stege)
- Oberfläche

5. Arbeitsaufgabe II

5.1 Richtlinien zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) im Tischlerhandwerk

Die Arbeitsaufgabe II ist der Abschluss der Ausbildung bzw. Umschulung zum Tischler.

Damit die Prüfung erfolgreich verlaufen kann, wurde im Gesellenprüfungsausschuss folgende Richtlinie erarbeitet.

Sie ist weitestgehend verbindlich; sollte es dennoch bei der Anfertigung der Arbeitsaufgabe II Abweichungen geben, bedarf es in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses der Tischlerinnung Rostock- Bad Doberan.

Die Arbeitsaufgabe II soll eine anspruchsvolle, handwerklich betonte Tischlerarbeit sein, die einem Kundenauftrag entspricht. Die Auswahl der Arbeitsaufgabe sollte gemeinsam mit dem Ausbilder so geschehen, dass sie die Leistungsfähigkeiten des Prüflings weitestgehend ausschöpft.

Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II sollte möglichst der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, berücksichtigt werden. Die Prüfungsarbeit muss der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen.

Die Arbeitsaufgabe II muss durch den Prüfling selbständig angefertigt werden. Nur beim Entwerfen bzw. Auswählen des Stückes kann die Hilfe des Meisters in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildungsordnung (§ 9) fordert das „Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.“

Die Arbeitsaufgabe II muss ein typisches Erzeugnis des Tischlerhandwerks sein. In Betracht kommen:

- ein Einzelmöbel oder Teil eines Innenausbaus
- eine Innentür
- eine Hauseingangstür
- ein Fenster
- eine Treppe

Die fertige Arbeitsaufgabe sollte sich problemlos zu einem zentralen Ort transportieren und an demselben aufstellen lassen, daher können sich ggf. Einschränkungen ergeben.

⇒ Fertigungszeiten

Die Fertigung der Arbeitsaufgabe II ist als ein ganzheitlicher Prozess zu betrachten.

Der Prüfling hat ein anspruchsvolles Erzeugnis zu gestalten, zu konstruieren und zu zeichnen, sowie in allen Einzelheiten zu planen und in einem geeigneten Fertigungsverfahren -unter Beachtung der vorliegenden Richtlinie herzustellen. Ein Zeitrichtwert von bis zu 100 Stunden ist hierfür vorgesehen, d. h. die Arbeitsaufgabe II ist für einen zeitlichen Rahmen von 70 bis 100 Stunden auszuwählen und zu gestalten.

Der Prüfling hat auf dem Formblatt F 7 die Vorgabezeiten und die täglich geleisteten Arbeitsstunden (IST – Zeiten) einzutragen und dem Ausbilder zur Bestätigung vorzulegen.
Das 30-minütige Fachgespräch (Teil I und II) ist Teil der Fertigungszeit.

⇒ **Zeichnungen**

Die erforderlichen Zeichnungen können über CAD-Programme erstellt werden. Es sind jedoch die Anforderungen an die Zeichnungen zu beachten. Zur Abgabe sind die Zeichnungen gemäß DIN EN ISO 216 auf A4 zu falten. Die Abgabe der kompletten Werkszeichnung / Aufriss erfolgt zusammen mit der Präsentation der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück).

⇒ **Oberfläche**

Eine Oberflächenbehandlung neben Putzen und Schleifen muss bei allen Arbeiten ausgeführt werden. In besonderen Fällen muss die Fähigkeit des Prüflings durch eine Zusatzarbeit bewiesen werden.

Die selbst gefertigte Oberflächenbeschichtung hat auf mindestens 40 % der Fläche zu erfolgen, es ist also zu lackieren, zu wachsen usw. Nicht zulässig sind gänzlich deckende Farbbeschichtungen bei Möbeln. Ein Teil der Oberflächen kann aber mit einem pigmentierten Lack behandelt werden - also in Kombination mit der natürlichen Oberfläche.

Für die verwendeten Systeme ist die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit und somit deren Zulassung für den Einsatz im Möbelbau nachzuweisen (s. technisches Merkblatt).

⇒ **Werkstoffe**

Die Arbeitsaufgabe II kann in Massivholz oder furnierter Oberfläche gefertigt werden. Oberflächenpressvergütete Platten bzw. mit Schichtpressstoff beschichtete Platten können nur in begründeter Kombination mit Holz eingesetzt werden. Dem Einsatz anderer Werkstoffe, z. B. Glas, Metall, Kork, Kunststoff sind praktisch keine Grenzen gesetzt, natürlich immer in Verbindung mit dem Werkstoff Holz / Furnier.

Die Arbeitsaufgaben können Schnitz-, Drechsler- und Intarsienarbeiten enthalten, diese finden allerdings bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

Es können Beleuchtungskörper und farbige Gläser zur Gestaltung des Stückes verwendet werden.

⇒ **Konstruktion**

Entsprechend den Grundregeln der Konstruktionslehre sollen materialgerechte und fachgerechte Verbindungen gewählt werden. Bei Massivholz sollten die traditionellen Verbindungen angewandt werden. In jedem Fall bedarf es der Abwägung, inwieweit die Verbindungen zweckmäßig sind.

⇒ **Anforderung Bauweise und Konstruktion**

- Es muss eine komplett abgeschlossene Tischlerarbeit sein.
- Mindestens ein Element muss in klassischer Handarbeit, wie Zapfen oder Zinken, Führungen - wo eine Anpassung von Hand notwendig ist, hergestellt sein.
- Mindestens ein bewegliches Teil muss vorhanden sein (dreh- oder verschiebbar)
- **Nicht zugelassen sind:** Einbohrbänder (Ausnahme: Haustüren), Aufschraubänder, Aufschraub-schlösser, Aufschraub-schnäpper, aufschraubbare Magnetschnäpper
- Das Herauslösen eines Serienstückes für eine individuelle Weiterbearbeitung zum Prüfungsstück ist nicht gestattet. Holzverbindungen, die wasserabweisend sein müssen, sind konstruktiv – also ohne Dichtungsmassen - zu gestalten.

⇒ **Hinweise zur Anforderungsliste - Punktesystem (Formblatt F 2.3)**

- Mindestens 10 Punkte aus der Anforderungsliste (F 2.3) müssen erreicht werden.
- Jeder Punkt muss in den Unterlagen zur Anmeldung eindeutig geklärt werden (F 2.2)
- Werden mehr als 10 Punkte erreicht, hat dies keinen Einfluss auf die Bewertung.
- Für jede Anforderung aus der Liste wird die angegebene Punktzahl nur einmal vergeben.
- Klassische Vollholzverbindungen müssen handwerklich ausgeführt werden.

- Eine Zusatzarbeit in Form eines manuell gezinkten Schubkastens mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug) kann notwendig werden, wenn die erforderliche Punktzahl aus der Anforderungsliste (F 2.3) in der Hauptarbeit nicht erreicht wird.

5.2 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsmappe

Die Formblätter **F 1 bis einschließlich F 7** sind im Original und als Kopie in jeweils einer Mappe abgeheftet zum **Fachgespräch Teil 1** (bitte nicht jedes Einzelblatt in eine Klarsichthülle stecken!) mitzubringen:

- Auf dem Formblatt F 2.1 erfolgt eine Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens und die Angabe des geplanten Zeitraums für die Anfertigung des Gesellenstücks (Datum - von bis).
- Auf dem Formblatt F 2.2 wird jeder erreichte Punkt aus der Anforderungsliste F.2.3 kurz beschrieben.
- Für die 3-Tafel-Projektion (i. d. R. Maßstab 1:10) nehmen Sie entweder Formblatt 3.1 oder 3.2. Die Anwendung des jeweiligen Formblattes richtet sich nach dem Vorschlag der Arbeitsaufgabe II, d.h. ob es sich um einen schmalen, hohen oder einen breiten, niedrigen Vorschlag für die Arbeitsaufgabe II handelt. Dieser Entwurf auf Formblatt 3.1 oder 3.2. muss vor Einreichung beim Gesellenprüfungsausschuss dem zuständigen Ausbilder vorgelegt werden, um die Richtigkeit zu prüfen und um die Fertigungszeiten festzulegen. **Ohne eine Bestätigung durch den Ausbilder kann der Entwurf durch den Gesellenprüfungsausschuss nicht angenommen werden!**
- Um dem Prüfungsausschuss ein genaues Bild Ihres Vorschlages vermitteln zu können, legen Sie wichtige Details (z. B. Korpuseckverbindungen, Türanschlag, Schubkastenführung) auf dem Formblatt F 4 in einem geeigneten Maßstab fest. Bei Bedarf sind mehrere Formblätter F4 zu verwenden.
- Die Formblätter **F 5, F 6 sowie F7** (Plan - Fertigungszeiten) sind zum **Fachgespräch Teil 1** mitzubringen
- Zur Genehmigung des Entwurfs der Arbeitsaufgabe II wird das **Fachgespräch Teil 1** geführt. Dieses Gespräch ist Teil der praktischen Prüfung und wird bewertet!

Bei der **Abnahme der Arbeitsaufgabe II** findet das **Fachgespräch Teil 2** statt.

Es sind mit abzugeben:

- Angaben zu den tatsächlichen Fertigungszeiten (Formblatt F 7 – Ist- Fertigungszeiten).
- Erklärung des Prüflings und des Ausbilders über die selbständige, eigenhändige Anfertigung des Gesellenstücks (Formblatt F 8) und
- **Werkszeichnung:**
Eine **Werkszeichnung (M 1:1)** -z. B. in Form eines Aufrisses oder Zeichnung gemäß DIN EN ISO 216 auf A 4 gefaltet ist mit dem Prüfstück am Abnahmetag der Arbeitsaufgabe II einzureichen.

5.3 Besondere Hinweise

Zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II hat der Ausbildungsbetrieb das notwendige Material in gewöhnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Arbeitszeit zu gewähren.

Abweichende Festlegungen (hochwertige Materialien, Anfertigung für die private Nutzung des Auszubildenden, Bezahlung) sind vertraglich zu regeln!

5.4 Bewertungsgegenstand der Arbeitsaufgabe II

<u>Kategorien</u>	<u>Punkte</u>	
Fertigungszeichnungen (Ausführung, Bemaßung, Sauberkeit)	15	} Fachgespräch 1 und 2
Arbeitsablaufplan	2	
Stückliste	3	
Werkstoffauswahl, fach- u. werkgerechte Konstruktion	15	
Maßgenauigkeit und Ausführung nach Zeichnung	20	} Abnahme AA II
Passen der Verbindungen	15	
Einbau der Beschläge, Funktion beweglicher Teile	15	
Oberfläche, Sauberkeit, Gesamteindruck	15	

Auf der Homepage finden Sie die entsprechenden Dokumente:

- <https://www.rostocker-tischlerinnung.de/WERDE-TISCHLER/ANFORDERUNGEN-AN-DIE-ARBEITSAUFGABE-II>
- <https://www.rostocker-tischlerinnung.de/WERDE-TISCHLER/PRUEFUNGSMAPPE>

Quellenverzeichnis

Diese Richtlinie basiert auf Beschlüssen des Gesellenprüfungsausschusses des Innungsbezirkes Rostock-Bad Doberan sowie auf folgenden Veröffentlichungen:

- Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung Tischler/Tischlerin;
Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung; Verlag: BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH;
Nürnberg, 1. Auflage 2006.*
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen
der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern.*
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen
der Handwerkskammer Schwerin.*
- Zulassungsanforderungen an das Gesellenstück – Tischler Nord*

Notwendige Änderungen behält sich die Tischlerinnung Rostock - Bad Doberan vor!